



Vorstand swissuniversities

3001 Bern, 12. Dezember 2025

Dr. Luciana Vaccaro
Präsidentin
T +41 31 335 07 40
[luciana.vaccaro@
swissuniversities.ch](mailto:luciana.vaccaro@swissuniversities.ch)

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern
www.swissuniversities.ch

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Präsident der SHK
Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Elektronischer Versand an:
isabella.brunelli@sbfi.admin.ch

Position von swissuniversities zur Änderung der Akkreditierungsverordnung HFKG

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Akkreditierungsverordnung Stellung nehmen zu können.

swissuniversities begrüßt die erhöhte strukturelle Klarheit der revidierten Qualitätsstandards. Mit der Revision rückt die tatsächliche Qualität in der Leistungserbringung der Hochschule in den Fokus. Da die institutionelle Akkreditierung für öffentlich-rechtliche wie private Hochschulen gleichermaßen Voraussetzung für ihre Zugehörigkeit zum Schweizer Hochschulraum ist, ist es aus Sicht von swissuniversities zentral, dass die Akkreditierung sowohl das Qualitätssicherungssystem als auch die ausgewiesene Qualität einer Institution prüft. Die revidierten Qualitätsstandards bilden ab, dass alle Hochschulen eine hohe Qualität erbringen müssen und diese Qualität durch das Qualitätssicherungssystem nachvollziehbar ausgewiesen wird. Nur so kann die hohe Qualität des Schweizer Hochschulsystems langfristig sichergestellt werden.

Unsere Rückmeldung gliedert sich in drei Teile: Im ersten Teil nehmen wir Stellung zu verschiedenen Artikeln der Verordnung, im zweiten Teil gehen wir auf die revidierten Qualitätsstandards in Anhang 1 der Verordnung ein und im dritten Teil möchten wir weitere Anliegen vorbringen, die in diesem Zusammenhang von hoher Relevanz sind.

swissuniversities nimmt zu folgenden **Artikeln der Verordnung Stellung:**

- Art. 2 Verordnung: Terminologie Studienprogramme/Studienangebot

Artikel 2 der Akkreditierungsverordnung definiert die «Studienprogramme» im Sinn der Verordnung. In den revidierten Qualitätsstandards (Standard 4.2) wird von «Studienangebot» gesprochen. Die «Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen» verwendet hingegen ausschliesslich den Begriff «Studienangebot». Die Terminologie in den beiden HFKG-Verordnungen ist dadurch nicht konsistent. Generell ist aus unserer Sicht eine Definition des Studienangebots in der Akkreditierungsverordnung überflüssig, da die Rahmenbedingungen und das Funktionieren der Lehre bereits in

der Verordnung über die Koordination der Lehre geregelt sind. Sofern ein Verweis auf Art. 4 der Verordnung Koordination Lehre nicht möglich ist, bitten wir um eine konsistente Anpassung der Begrifflichkeiten in Art. 2 der Akkreditierungsverordnung.

- Art. 2 lit. b Verordnung: ECTS-Umfang Masterstufe

Buchstabe b definiert die Masterstufe mit einem Umfang von 90 *bis* 120 ECTS-Punkten. Die Verordnung Koordination Lehre präzisiert jedoch und legt einen Umfang von 90 *oder* 120 ECTS fest. Auch hier sehen wir die Doppelspurigkeit als überflüssig und sprechen uns für einen Verweis beziehungsweise eine Anpassung aus, damit die Konsistenz zwischen den beiden Verordnungen gegeben ist.

- Art. 4 Verordnung: Vorprüfung

Artikel 4 legt die Voraussetzungen fest, um eine Institution zur institutionellen Akkreditierung zuzulassen. Damit die institutionelle Akkreditierung, wie eingangs erwähnt, ihre zentrale Aufgabe in der Qualitätssicherung erfüllen kann, muss die Eintrittsschwelle zum Verfahren hoch angesetzt sein. Mit Sorge stellen wir fest, dass in der Vergangenheit auch Institutionen von sehr fraglicher Qualität akkreditiert wurden. Für swissuniversities ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass die Vorprüfung verschärft wird und auch ambitionäre quantitative und qualitative Kriterien für die Zulassung zum Akkreditierungsverfahren herangezogen werden.

- Art. 9 Abs. 1 Verordnung: Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens

Art. 9 Abs. 1 der bisherigen Verordnung definiert das Qualitätssicherungssystem als Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens. Dieser Ansatz entspricht ebenfalls der Herangehensweise in den europäischen Qualitätsstandards (ESG). Durch die Revision von Art. 9 Abs. 1 werden künftig jedoch zwei Elemente in den Blick genommen: Die Einhaltung der Qualitätsstandards sowie die Überprüfung des Qualitätssicherungssystems. Gleichzeitig führt die Umformulierung der Standards zu einem stärkeren Fokus auf die Qualität selbst, anstelle wie bisher ausschliesslich auf das Qualitätssicherungssystem. Da die institutionelle Akkreditierung für öffentlich-rechtliche wie private Hochschulen gleichermaßen Voraussetzung für ihre Zugehörigkeit zum Schweizer Hochschulraum ist, ist es aus Sicht von swissuniversities zentral, dass die Akkreditierung sowohl das Qualitätssicherungssystem als auch die ausgewiesene Qualität einer Institution prüft. Die revidierten Qualitätsstandards bilden ab, dass alle Hochschulen eine hohe Qualität erbringen müssen und diese Qualität durch das Qualitätssicherungssystem nachvollziehbar ausgewiesen wird. Nur so kann die hohe Qualität des Schweizer Hochschulsystems langfristig sichergestellt werden.

Dennoch sprechen wir uns dafür aus, dass das Qualitätssicherungssystem primärer Gegenstand der Akkreditierung bleibt. Dies auch, damit die europäische Anschlussfähigkeit gewahrt ist und die Schweizer Akkreditierungen international anerkannt werden. Die Überprüfung des Qualitätssicherungssystems ist in unserem Verständnis in Standard 3 verankert. Die in Standard 3 verwendete Terminologie bedarf allerdings weiterer Klärung (siehe Punkt zu Standard 3 auf nächster Seite).

- Art. 19 Verordnung: Geltungsdauer der Akkreditierung

swissuniversities ist einverstanden mit der Verkürzung der Geltungsdauer der erstmaligen Akkreditierung auf 5 Jahre und der Verlängerung der Reakkreditierung auf 8 Jahre. Die Verlängerung gibt den Hochschulen mehr zeitliche Flexibilität, die angestrebte Vereinfachung der Akkreditierung stellen wir allerdings in Frage.

swissuniversities hat folgende **Rückmeldungen zu den revidierten Qualitätsstandards** in Anhang 1 der Verordnung:

- Anzahl der Standards

swissuniversities begrüßt die strukturelle Klarheit der revidierten Standards. Die sprachliche Neufassung der Standards führt jedoch zu einer Erhöhung der Anzahl der Standards. Mit Blick auf die strukturelle Vereinfachung ist dies zwar nachvollziehbar, gleichzeitig resultieren mehr Standards in einem höheren Dokumentationsaufwand für die Hochschulen. Wir sehen diese Entwicklung kritisch und stellen die angestrebte Vereinfachung dadurch in Frage. Um die administrative Belastung zu reduzieren, sehen wir es als notwendig, dass bei den Dokumentationsanforderungen zwischen Erst- und Reakkreditierung unterschieden wird.

- Verweis auf den europäischen Hochschulraum

Der Verweis auf die Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele im Zusammenhang des europäischen Hochschulraums (EHEA) im bisherigen Standard 3.3 wurde ersatzlos gestrichen. Dies ist nicht nachvollziehbar und widerspricht dem internationalen Charakter der Hochschulbildung. Wir schlagen daher vor, den Verweis auf den EHEA wieder zu ergänzen, um die internationale Anschlussfähigkeit zu gewährleisten.

- Standards 2.4 & 2.5: Soziale, wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit

Neu wird die soziale Dimension der Nachhaltigkeit herausgelöst und getrennt von der wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit in Standard 2.5 betrachtet. Eine Aufteilung birgt die Gefahr eines unzureichenden Ansatzes der Nachhaltigkeit als komplexes Gesamtkonzept. Aus unserer Sicht muss Nachhaltigkeit einen ganzheitlichen institutionellen Ansatz verfolgen, der alle Aspekte und Aufgaben einer Hochschule berücksichtigt. Die Leitlinien des Akkreditierungsrates sollten zudem auf die folgenden Grundlagen verweisen: Art. 2 BV, Art. 54 Abs. 2 BV und Artikel 73 BV sowie Art. 6 Abs. 3 FIFG.

- Standard 3: Begriffsdefinitionen

Der neue Standard 3 verwendet unterschiedliche Begrifflichkeiten, wie Qualitätsmanagement, Qualitätsmanagementsystem oder Qualitätssystem, anstelle des Qualitätssicherungssystems, wie bis anhin. In Art. 30 HFKG und Art. 9 Abs. 1 der Verordnung ist ebenfalls von Qualitätssicherungssystem die Rede. Die Gründe und Implikationen dieses terminologischen Wandels bleiben unklar. swissuniversities sieht daher Bedarf für eine weitere Begriffsklärung.

- Standard 3.3: Überprüfung des Qualitätssystems

Der Standard 3.3 sieht vor, dass die Hochschule das Qualitätssystem regelmässig überprüft und anpasst. Dies entspricht nicht der üblichen Praxis. Praxis ist, dass qualitätsrelevante Prozesse laufend weiterentwickelt werden. Wir schlagen daher folgende alternative Formulierung vor, da das Qualitätssicherungssystem in seiner Ganzheit lediglich im Rahmen der institutionellen Akkreditierung evaluiert wird (vgl. HFKG Art. 27; Art. 30 Abs. 1 Bst. a; sowie Art. 32): «*Die Hochschule überprüft die qualitätsrelevanten Prozesse regelmässig und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor.*

- Standard 6: Weiterbildung als Teil der Kategorie Dienstleistungen

In der Neugliederung der Standards wird die Weiterbildung als Teil der Kategorie Dienstleistung aufgeführt. Dies entspricht nicht der Praxis der Hochschulen. Der Akkreditierungsrat ist in seiner Aussage widersprüchlich, indem er in den Vorbemerkungen der Leitlinien den Hochschulen die Möglichkeit gibt, die Weiterbildung auch unter Lehre zu positionieren. swissuniversities spricht sich für Weiterbildung als separate Kategorie oder als Teil der Kriterien der Lehre aus.

- Standards 7, 8 & 9: Extern gesteuerte Standards

In den bisherigen Standards wurden die Anforderungen an die Ressourcen in den Bereichen Personal, Infrastruktur und Finanzen in einem einzigen Standard zusammengefasst. Neu sind diese in drei separate Standards gegliedert und erhalten dadurch mehr Gewicht. Eine Vielzahl von Hochschulen üben in diesen Bereichen i. d. R. keine direkte Steuerung aus, da diese in der Verantwortung der Trägerinnen und Träger bzw. der jeweiligen Kantone liegt. Dies wäre bei der Akkreditierung zu berücksichtigen.

swissuniversities möchte im Rahmen dieser Vernehmlassung zudem **zwei weitere wichtige Aspekte** einbringen:

- Status der Leitlinien

Das Anliegen des Akkreditierungsrats, durch Leitlinien mehr Klarheit und Vergleichbarkeit zwischen den Agenturen und den einzelnen Verfahren zu schaffen, ist nachvollziehbar. Jedoch geht aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht hervor, welchen Status diese Leitlinien haben sollen. Wir sprechen uns dafür aus, dass die Leitlinien empfehlenden Charakter haben. Die Liste der aufgeführten Nachweise soll weder abschliessend noch präskriptiv sein. Der Umfang der einzureichenden Dokumente und der damit einhergehende Aufwand für die Hochschulen darf nicht weiter zunehmen. Die Leitlinien müssen zudem auch den Hochschulen zugänglich gemacht werden.

- Promotionsrecht

Sobald eine Institution als universitäre Hochschule oder universitäres Institut akkreditiert ist, fällt sie in den Geltungsbereich der Verordnung über die Koordination der Lehre und erhält damit das Recht, Doktortitel zu verleihen (Art. 11 Verordnung Koordination Lehre). Dieser Automatismus muss aus unserer Sicht aufgehoben werden. Die Verleihung von Doktortiteln sollte an höchste Qualitätsstandards in der Forschung, in der Ausbildung und im Angebot der Doktoratsprogramme sowie an klare Kriterien für die Kategorien und Qualifikationen von Professorinnen, Professoren und weiteren Dozierenden, die Doktoratsprojekte betreuen,



gebunden sein. In Deutschland zum Beispiel durchlaufen nicht-staatliche Hochschulen ein vom Wissenschaftsrat durchgeführtes, gesondertes Verfahren, das prüft, ob die Hochschule wissenschaftlichen Qualitätsmassstäben für die Verleihung eines eigenständigen Promotionsrechts genügt.

Es bietet sich an, dieses Anliegen im Rahmen der Revision der Akkreditierungsverordnung umzusetzen. swissuniversities ist gerne bereit, sich bei weiterführenden Arbeiten zu diesem Thema aktiv einzubringen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Luciana Vaccaro
Präsidentin